

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/8762 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

A. Problem

In ihrem Gesetzentwurf hebt die Bundesregierung hervor, dass sogenannte „Massenverfahren“, d. h. massenhafte Einzelklagen zur gerichtlichen Geltendmachung gleichgelagerter (Verbraucher-)Ansprüche, eine große Belastung für die betroffenen Zivilgerichte darstellten. Meist stellten sich in diesen Verfahren die gleichen entscheidungserheblichen Rechtsfragen. Seien diese Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof (BGH) höchstrichterlich geklärt, so könnten gleichlautende Verfahren, die bei den Instanzgerichten noch anhängig seien, anhand dieser Leitentscheidung ohne weiteres zügig entschieden werden.

Bisher könnten etwa durch die Rücknahme von Revisionen aus prozesstaktischen Gründen oder aufgrund eines Vergleichs höchstrichterliche Entscheidungen verhindert werden. Als ein Baustein für eine effiziente Erledigung von Massenverfahren sei es daher erforderlich, dass auch in Fällen der Revisionsrücknahme oder der sonstigen Erledigung der Revision zentrale Rechtsfragen zügig durch den BGH geklärt werden könnten.

Folglich solle ein Leitentscheidungsverfahren beim Bundesgerichtshof eingeführt. Werde in einem Massenverfahren Revision eingelegt, so solle der BGH dieses Verfahren zu einem Leitentscheidungsverfahren bestimmen können. Aus den bei ihm anhängigen Revisionen könne der BGH ein geeignetes Verfahren auswählen, das ein möglichst breites Spektrum an offenen Rechtsfragen biete. Die Instanzgerichte könnten bei ihnen anhängige Parallelverfahren mit Zustimmung der Parteien währenddessen aussetzen.

Der BGH solle auch dann eine Leitentscheidung treffen können, wenn die Parteien die Revision zurücknahmen oder sich das Revisionsverfahren auf andere Weise erledige. Die Leitentscheidung entfalte dabei keinerlei formale Bindungswirkung und habe auch keine Auswirkungen auf das der Leitentscheidung zugrundeliegende konkrete Revisionsverfahren. Sie diene jedoch den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur und Orientierung dafür, wie die

Entscheidung der Rechtsfragen gelaute hätte. Dies sollte Sorge für Rechtssicherheit bei Betroffenen und Rechtsanwendern und trage zugleich dazu bei, die Gerichte von weiteren Klagen zu entlasten.

B. Lösung

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen soll es insbesondere den Gerichten auch ohne beiderseitige Zustimmung der Parteien ermöglicht werden, solche Verfahren auszusetzen, deren Entscheidung von Rechtsfragen abhängt, die den Gegenstand eines bei dem Revisionsgericht anhängigen Leitentscheidungsverfahrens bilden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8762 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 25. September 2024

Der Rechtsausschuss

Dr. Thorsten Lieb
Stellvertretender Vorsitzender

Sonja Eichwede
Berichterstatterin

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens
beim Bundesgerichtshof
– Drucksache 20/8762 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Zivilprozessordnung	Änderung der Zivilprozessordnung
Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 552a wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 552b Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren“.	
b) Die Angabe zu § 555 wird wie folgt gefasst:	
„§ 555 Anwendbare Vorschriften“.	
c) Die Angabe zu § 565 wird wie folgt gefasst:	
„§ 565 Leitentscheidung“.	
2. Dem § 148 wird folgender Absatz 4 angefügt:	2. Dem § 148 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Rechtsfragen abhängt, die den Gegenstand eines bei dem Revisionsgericht anhängigen Leitentscheidungsverfahrens bilden <i>und die Parteien zustimmen</i> , anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Leitentscheidungsverfahrens auszusetzen ist. § 149 Absatz 2 gilt entsprechend.“	„(4) Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Rechtsfragen abhängt, die den Gegenstand eines bei dem Revisionsgericht anhängigen Leitentscheidungsverfahrens bilden, nach Anhörung der Parteien anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Leitentscheidungsverfahrens auszusetzen ist. Eine Aussetzung hat zu unterbleiben, wenn

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>eine Partei der Aussetzung widerspricht und gewichtige Gründe hierfür glaubhaft macht. § 149 Absatz 2 gilt entsprechend.“</p>
<p>3. Nach § 552a wird folgender § 552b eingefügt:</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 552b</p>	
<p>Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren</p>	
<p>Wirft die Revision Rechtsfragen auf, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist, so kann das Revisionsgericht nach Eingang einer Revisionserwiderung oder nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Revisionsbegründung das Revisionsverfahren durch Beschluss zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen. Der Beschluss enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsfragen, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist.“</p>	
<p>4. § 555 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 555</p>	
<p>Anwendbare Vorschriften</p>	
<p>(1) Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts nicht Abweichendes regeln.</p>	
<p>(2) Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.</p>	
<p>(3) Die §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.</p>	
<p>(4) Ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.</p>	
<p>(5) Auf die Revision sind folgende für die Berufung geltende Vorschriften entsprechend anzuwenden:</p>	
<p>1. Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile,</p>	
<p>2. Vorschriften über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme,</p>	
<p>3. Vorschriften über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage sowie</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Vorschriften über die Einforderung, Übersendung und Zurücksendung der Prozessakten.	
(6) Die Revision kann ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.“	
5. § 565 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 565	
Leitentscheidung	
(1) Endet die zum Leitentscheidungsverfahren bestimmte Revision, ohne dass ein mit inhaltlicher Begründung versehenes Urteil ergeht, so trifft das Revisionsgericht durch Beschluss eine Leitentscheidung. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung.	
(2) In dem Beschluss wird	
1. festgestellt, dass die Revision beendet ist, und	
2. eine Leitentscheidung zu den im Beschluss nach § 552b benannten Rechtsfragen getroffen.	
(3) Der Beschluss ist zu begründen. Die Begründung ist auf die Erwägungen zur Entscheidung der maßgeblichen Rechtsfragen zu beschränken.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I. S. 610), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die Wertfestsetzung“ ein Komma und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach der Zivilprozessordnung“ eingefügt.	In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I. S. 610), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die Wertfestsetzung“ ein Komma und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach der Zivilprozessordnung“ eingefügt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 72 Absatz 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird die Angabe „des § 566“ durch die Wörter „der §§ 552b, 565 und 566“ ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
In § 202 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ ein Semikolon und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.	In § 202 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ ein Semikolon und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
In § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ ein Semikolon und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.	In § 173 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ ein Semikolon und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Finanzgerichtsordnung	Änderung der Finanzgerichtsordnung
In § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch	In § 155 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.	Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Semikolon und die Wörter „das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden“ eingefügt.
Artikel 7	Artikel 7
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Sonja Eichwede, Dr. Martin Plum, Dr. Till Steffen, Katrin Helling-Plahr und Fabian Jacobi

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/8762** in seiner 134. Sitzung am 9. November 2023 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/8762 in seiner 48. Sitzung am 11. Oktober 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzesentwurfes gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Nachhaltigkeitsziels (sustainable development goal oder SDG) 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Aussagen im Sinne der Leitgedanken zur nachhaltigen Entwicklung der Bundesregierung seien plausibel, weshalb eine Prüfbitte nicht erforderlich sei.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8762 durchzuführen, die er in seiner 81. Sitzung am 13. Dezember 2023 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Peter Allgayer	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.)	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät Institut für Deutsches und Ausländisches Zivilprozessrecht, Abteilung II
Dr. Matthias Engelhardt	Deutscher Richterbund e. V., Berlin Richter am Oberlandesgericht Nürnberg
Markus Hartung	Legal Tech Verband Deutschland e. V., Berlin Beirat, Rechtsanwalt und Mediator
Bettina Limperg	Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe
Dr. Charlotte Rau	Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Prof. Dr. Bettina Rentsch, LL.M. (Michigan)	Freie Universität Berlin Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Dr. Michael Schultz

Mitglied des ZPO-Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 81. Ausschusssitzung vom 13. Dezember 2023 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf der Drucksache 20/8762 in seiner 114. Sitzung am 25. September 2024 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen wurde.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8762 einen Entschließungsantrag mit folgendem Inhalt in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Massenverfahren stellen eine große Belastung für die betroffenen Zivilgerichte dar. Sie gefährden dadurch ernsthaft die Funktionsfähigkeit der Ziviljustiz. Um diese Funktionsfähigkeit zu erhalten, besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, auf den die CDU/CSU-Fraktion bereits vor rund einem Jahr in ihrem Antrag „Kollaps der Ziviljustiz verhindern – Wirksame Regelungen zur Bewältigung von Massenverfahren schaffen“ hingewiesen hat.

II. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ordnet sich bereits selbst als bloßen „Baustein“ für eine effiziente Erledigung von Massenverfahren ein und geht zudem davon aus, dass die Instanzgerichte durch ihn nur „geringfügig entlastet werden“. Die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss hat ergeben, dass dieser „Baustein“ kaum zu einer effektiveren und schnelleren Bewältigung von Massenverfahren und damit zu einer Entlastung der betroffenen Zivilgerichte beitragen kann. Dafür setzt das Leitentscheidungsverfahren schon viel zu spät an. Massenverfahren gelangen damit nicht schneller aus der Eingangs- und/oder Berufungs- in die Revisionsinstanz. Sie müssen weiter durch die Instanzen bis zum Bundesgerichtshof wandern. Auch dort kann ein Leitentscheidungsverfahren erst zu einem äußerst späten Zeitpunkt bestimmt werden. Gleichzeitig dürfen die Instanzgerichte parallele Massenverfahren auch erst ab diesem Zeitpunkt aussetzen. Die Aussetzung setzt dann zudem die Zustimmung der Parteien voraus. Dies ist in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses fast einhellig kritisiert worden. Insgesamt bleibt die Bundesregierung damit ein erforderliches und überzeugendes Gesamtkonzept zur besseren Bewältigung von zivilgerichtlichen Massenverfahren weiter schuldig.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung daher auf, im Rahmen eines solchen Gesamtkonzeptes,

- 1. in zivilgerichtlichen Massenverfahren die Möglichkeit zu schaffen, durch ein Vorabentscheidungsverfahren zum Bundesgerichtshof oder die Ausweitung der Sprungrevision entscheidungserhebliche Rechtsfragen bereits frühzeitig aus der ersten Instanz heraus höchstrichterlich klären zu lassen;*
- 2. den Instanzgerichten zu ermöglichen, entsprechend § 148 der Zivilprozessordnung parallele Verfahren bei laufender höchstrichterlicher Klärung in Massenverfahren auch ohne Zustimmung der Parteien nach pflichtgemäßem Ermessen auszusetzen;*
- 3. § 139 der Zivilprozessordnung um eine Regelung zu ergänzen, die es dem Gericht erlaubt, anwaltlich vertretenen Parteien aufzugeben, ihren Vortrag in einer bestimmten Weise zu strukturieren und dem Umfang nach zu begrenzen;*
- 4. das Beweisrecht dahingehend zu erweitern, dass eine in einem Massenverfahren durchgeführte Beweisaufnahme der Entscheidung vergleichbarer Fälle zugrunde gelegt werden kann;*

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

5. in Fällen anhängiger Massenverfahren, deren Entscheidung einer höchstrichterlichen Klärung folgt, jedenfalls in der Berufungsinstanz eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren entsprechend § 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung auch ohne Zustimmung der Parteien vorzusehen;

6. additive Effekte im Rechtsanwaltsgebührenrecht in Fällen von Massenverfahren zu reduzieren.

Der Rechtsausschuss hat diesen Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** sah im Leitentscheidungsverfahren einen wichtigen, dringend benötigten und von der Praxis gewünschten Baustein zur Bewältigung von Massenverfahren. Um das Instrument noch effektiver auszugestalten, sei im parlamentarischen Verfahren die Möglichkeit für Instanzgerichte ergänzt worden, bei ihnen anhängige Parallelverfahren unter der Voraussetzung auszusetzen, dass die Parteien zuvor angehört würden und nicht mit triftigen Gründen widersprechen. So würden die Dispositionsmaxime geachtet und Parteirechte nicht verkürzt. Weitere Bausteine im Umgang mit Massenverfahren seien etwa die Digitalisierung und der Einsatz künstlicher Intelligenz.

Die **Fraktion der SPD** warb um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, der durch die Aussetzungsmöglichkeit für Instanzgerichte noch besser und praxistauglicher geworden sei. Es sei wichtig, bei der Aussetzung auf die Interessen der Parteien zu achten. Ebenso wichtig sei aber die Möglichkeit der Aussetzung ohne Zustimmung der Parteien durch die Gerichte. Man habe weitere Vorschläge wie etwa ein Vorlageverfahren diskutiert, sich aber dazu entschlossen diese nicht im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen, weil es die dafür notwendigen Änderungen in der Zivilprozessordnung erforderlich machten, Wissenschaft und Praxis in einem geordneten Verfahren einzubinden und anzuhören. Man wisse aber um die unterschiedlichen Vorschläge, die man weiter diskutieren müsse, um noch besser auf Massenverfahren reagieren zu können.

Die **Fraktion der AfD** teilte mit, dass tatsächlich Verbesserungsbedarf in der Zivilprozessordnung bestehe, den der Vorschlag der Bundesregierung zu Recht anspreche. Allerdings gelinge es dem Gesetzentwurf nicht, das aufgeworfene Problem sinnvoll zu lösen. So setze der Vorschlag im spätestmöglichen Zeitpunkt an, wenn ein Verfahren bereits in der Revision angekommen sei, Revisionsbegründung und -erwiderung vorlägen. Zu diesem Zeitpunkt seien aber die als problematisch bezeichneten Massenverfahren bereits über Jahre bei den Instanzgerichten geführt worden. Auch müsse, damit eine solche Lösung greifen könne, das Verfahren überhaupt erst in die Revisionsinstanz gelangen. Dort, wo die Parteien ein Urteil in der Sache vermeiden wollten, werde der Rechtsstreit aber oft schon vor dem Ergehen einer revisionsfähigen Berufungsentscheidung beendet. Eine sinnvolle Lösung müsse daher früher ansetzen. Zudem stelle die im Entwurf vorgesehene Regelung einen Eingriff in die Dispositionsfreiheit der Parteien des Zivilprozesses dar. Da diese auch grundrechtlich geschützt sei, bedürfe der Eingriff der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, müsse insbesondere verhältnismäßig sein. Insoweit sei bereits die Geeignetheit fraglich, denn die Begründung des Gesetzentwurfs lege nicht substantiiert dar, dass die vorgeschlagene Regelung einen auch zahlenmäßig relevanten Nutzen bewirken könne. Auch der Änderungsantrag bewirke keine Verbesserung des Gesetzentwurfs, da er lediglich noch die Möglichkeit hinzufüge, auch gegen den Willen der Parteien ein instanzgerichtliches Verfahren auszusetzen, was ebenfalls kritisch zu sehen sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass keine frühzeitige höchstrichterliche Klärung strittiger Sachverhalte aus einer unteren Instanz heraus ermöglicht werde. Die Alternativen wie etwa ein Vorabentscheidungsverfahren zum BGH oder eine Ausweitung der Sprungrevision lägen auf dem Tisch. Beides könne sich die Fraktion der CDU/CSU vorstellen. Die Thematik sei im Ausschuss in den letzten zwei Jahren im Rahmen zweier Anhörungen intensiv diskutiert worden. Die Rückmeldungen aus der Praxis, dass es über das Leitentscheidungsverfahren hinaus weiterer Instrumente bedürfe, seien klar. Dass der Änderungsantrag die Aussetzungsregelung verändere, bedeute nur eine bedingte Verbesserung. Dass die Parteien anzuhören seien, sei eine Selbstverständlichkeit. Die dann vorgesehene Regelung, dass eine Aussetzung unterbleibe, wenn eine Partei widerspreche und dafür gewichtige Gründe glaubhaft mache, sei unnötig kompliziert. Solche Gründe seien ohnehin nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen. Sie erhielten aber zusätzliches Gewicht, weil sie nicht gegen die Interessen der anderen Partei abzuwägen seien. Im Übrigen werde die Aussetzung – wie bei Straftaten – auf ein Jahr begrenzt. Diese Parallelwertung erschließe sich nicht. Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zeige weitere Maßnahmen auf, die man ergreifen solle. Der Gesetzentwurf sei nicht die Lösung für Massenverfahren, sondern allenfalls ein ganz kleiner Baustein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte auf den Hintergrund des Gesetzentwurfs ab: In Massenverfahren machten die Beklagten häufig in höheren Instanzen ein finanziell attraktives Angebot an die Klägerseite, das diese dann annehme, wodurch eine höchstrichterliche Klärung hinausgezögert werde. Gäbe es sie, könnten auch die unteren Instanzen schnell entscheiden. Das aktuell vorgeschlagene Instrument sei dazu grundsätzlich geeignet. Allerdings habe es in der Anhörung sehr unterschiedliche Einschätzungen, auch aus dem BGH heraus, gegeben. Einerseits habe ein BGH-Richter gefordert, geeignete Instrumente für Verfahren zu finden, in denen von vornherein völlig klar sei, dass sich die Beklagtenseite erst bewegen werde, wenn es eine höchstrichterliche Klärung gebe. Andererseits habe die Präsidentin des BGH vor zu weitgehenden Maßnahmen gewarnt, weil auch der BGH seine Arbeit erledigen müsse. Nach dem vorliegenden Entwurf entscheide der BGH, ob ein Verfahren zu einem Leitentscheidungsverfahren werde. Setze sich die Haltung durch, bei absehbaren Massenverfahren schnell zu einer Klärung zu kommen, könne das Leitentscheidungsverfahren diese Wirkung entfalten. Setze sich die Haltung durch, möglichst wenig Verfahren zum BGH zu lassen, werde die Wirkung klein sein und es spreche mehr für Verfahren, in denen der Impuls von den unteren Gerichten ausgehe, wie etwa ein Vorlageverfahren. Man habe sich für den aktuellen Vorschlag entschieden und hoffe, dass er möglichst große Wirkung entfalte. Die Diskussion sei damit aber noch nicht beendet. Es gehe um die Schaffung effektiver Instrumente für Fälle, in denen die beteiligten Prozessparteien wirtschaftlich stark ungleich seien.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden wird lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/8762 verwiesen.

Die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE Grünen und der FDP begrüßen das Leitentscheidungsverfahren als wichtigen Baustein für die effiziente Erledigung von Massenverfahren. Sie werden prüfen, ob weitere Entlastungen durch ein Vorlageverfahren (sogenanntes Vorabentscheidungsverfahren) erzielt werden können, in dem Instanzgerichte einzelne Verfahren dem Bundesgerichtshof vorlegen können, ohne vorher in der Sache entschieden zu haben.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 148 Absatz 4 ZPO-E)

Mit der Änderung soll es den Gerichten auch ohne beiderseitige Zustimmung der Parteien ermöglicht werden, solche Verfahren auszusetzen, deren Entscheidung von Rechtsfragen abhängt, die den Gegenstand eines bei dem Revisionsgericht anhängigen Leitentscheidungsverfahrens bilden. Dadurch kann eine nachfolgende Revisions- oder Leitentscheidung bereits in dem zuvor ausgesetzten Verfahren berücksichtigt werden. Insbesondere in sogenannten Massenverfahren soll dies auch zu einer Entlastung der Instanzgerichte beitragen.

Vor einer möglichen Aussetzung sind die Parteien zu hören. Eine Aussetzung hat zu unterbleiben, wenn eine Partei der Aussetzung widerspricht und gewichtige Gründe glaubhaft macht, die einer Aussetzung entgegenstehen. Dies können beispielsweise erhebliche wirtschaftliche Gründe wie die drohende Insolvenz einer Partei im Fall der Aussetzung sein, aber auch persönliche Gründe, wie beispielsweise das hohe Alter einer der Parteien. Die Dauer der Aussetzung bleibt nach dem Vorbild des § 149 Absatz 2 Satz 1 zeitlich begrenzt, es sei denn, es sprechen gewichtige Gründe für eine Aufrechterhaltung der Aussetzung, § 149 Absatz 2 Satz 2.

Berlin, den 25. September 2024

Sonja Eichwede
Berichterstatterin

Dr. Martin Plum
Berichterstatter

Dr. Till Steffen
Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatterin

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt